

Der **Landkreis Ludwigsburg**
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Allgaier

– nachstehend "Landkreis" genannt –

und

die **Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH**
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Tilman Hepperle

– nachstehend "AVL" genannt –

schließen über ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung den folgenden

Kooperationsvertrag (2022 – V9)

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger **gemäß § 20 KrWG und § 6 LKreiWiG** entsorgt der Landkreis in seinem Gebiet angefallene und überlassene Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg (AWS) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Der Landkreis hat 1989 die AVL gegründet. Gegenstand des Unternehmens der AVL ist gem. § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages die Erfüllung der dem Landkreis Ludwigsburg obliegenden Aufgaben bei der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall.
- (3) Das Regierungspräsidium Stuttgart hat
 1. mit Entscheidung vom 19.07.1999 die Entsorgungspflicht des Landkreises Ludwigsburg für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen sowie im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.07.1994 zur Ablagerung auf der Erd- und Bauschuttdeponie AM FROSCHGRABEN zugelassenen Abfallarten sowie
 2. mit Entscheidung vom 23.05.2000 die in § 6a Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) a.F. (siehe nunmehr § 7 LKreiWiG) begründete und beschriebene Entsorgungspflicht des Verbands Region Stuttgart für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällegem. § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetz (KrW-/AbfG) a.F. auf die AVL übertragen. Die Übertragungsentscheidungen wurden gem. § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG zuletzt mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 06.12.2019 bis zum 31.12.2024 verlängert. **Der Verlängerung der Übertragungsentscheidung liegt ein Abfallwirtschaftskonzept der AVL zugrunde, in dem als vorhandene Entsorgungsanlagen die Deponie "AM FROSCHGRABEN" und die Deponie "BURGHOF" genannt sind.**
- (4) Nachfolgend regeln die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Dritte können aus diesem Kooperationsvertrag Ansprüche gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrunds nicht herleiten.

I. Aufgaben

§ 2 Aufgaben der AVL

- (1) Die AVL nimmt die Aufgaben gem. § 2 ihres Gesellschaftsvertrages in der jeweils gültigen Fassung wahr. Sie erfüllt dazu die dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach § 20 KrWG obliegenden Pflichten, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nicht dem Landkreis nach dieser Vereinbarung vorbehalten **sind ist**. Zu den Aufgaben der AVL gehören insbesondere

- **Deponien:**
 - Betrieb inkl. der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen
 - Entwicklung neuer Deponie-Standorte
- **Entsorgung / Verwertung / Vermeidung:**
 - Durchführung der Abfuhr
 - Bau und Betrieb der Wertstoffhöfe
 - Betrieb des Gebrauchtwarenkaufhauses "Warenwandel"
 - Abfallberatung, Betrieb des ServiceCenter,
 - Verwertung des Grünguts von den Häckselplätzen
- **Mitarbeit am Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Ludwigsburg (AWIKO)**

(2) Die AVL kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

II. Deponien

§ 3 Deponien

- (1) Auf Antrag des Landkreises Ludwigsburg hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.07.1994 (Nr. 71-8983-118-2) den Bau und Betrieb der Erd- und Bauschuttdeponie AM FROSCHGRABEN planfestgestellt. Mit Entscheidung vom 22.03.2004 (Az.: 54-8983 / LB / Froschgraben / Anzeige / DepV1) hat das Regierungspräsidium Stuttgart den Weiterbetrieb der Deponie AM FROSCHGRABEN auf Grundlage von § 14 Abs. 1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung, DepV) vom 24.07.2002 als Deponie der Deponieklassen 0, I und II zugelassen.
- (2) Mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1975 (Nr. 51-WR9 / 93) hat das Regierungspräsidium Stuttgart auf Antrag des Landkreises die geordnete Mülldeponie im Gewinn Burghof planfestgestellt. Mit Entscheidung vom 03.02.2004 (Az.: 54-8983 / LB / Burghof / Anzeige / DepV1) hat das Regierungspräsidium Stuttgart den Weiterbetrieb der Deponie BURGHOF auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) vom 24.07.2002 als Deponie der Deponiekategorie II zugelassen. Mit Entscheidung vom 07.10.2004 (Az.: 54-8983 / LB / Burghof / Kesselparzelle) hat das Regierungspräsidium Stuttgart die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Verfüllung des Deponieabschnitts XII (Kesselparzelle) und anderer der Deponie BURGHOF erteilt. Mit weiterer Entscheidung vom 19.03.2014 (Az.: 54.2-8983 / LB / Burghof / DAX / PlanÄ) hat das Regierungspräsidium Stuttgart die abfallrechtliche Plangenehmigung zur Erschließung des Deponieabschnitts DA X mit Herstellung von Monoflächen für die Deponie BURGHOF erteilt.
- (3) Mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.09.1976 (Az.: 5 - X A / Deponie) hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Errichtung und den Betrieb der Deponie AM LEMBERG Abschnitt II auf der Gemarkung Erdmannhausen und Ludwigsburg-Poppenweiler erteilt. Mit Entscheidung vom 16.02.2001 (Az.: 54-8983 / LB Am Lemberg /OFA) hat das Regierungspräsidium die abfallrechtliche Plangenehmigung für den Einbau einer Oberflächenabdichtung auf dem Kuppenbereich der Deponie AM LEMBERG erteilt. Mit weiterer Entscheidung vom 30.11.2021 (Az.: RPS54_2-8983-160 / 17) hat das Regierungspräsidium Stuttgart die abfallrechtliche Plangenehmigung nach § 35 Abs. 2 des KrWG für die Errichtung einer Oberflächenabdichtung auf dem Außenkranz der Deponie AM LEMBERG mit anschließender Rekultivierung erteilt.

§ 4 Betriebsführung

- (1) Die AVL übernimmt die Betriebsführung der Deponien nach § 3 einschließlich der Durchführung der nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Deponieverordnung erforderlichen Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge der Deponien. Die Übernahme der Betriebsführung der Deponien einschließlich der erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen lässt die Stellung des Landkreises als Deponiebetreiber nach § 2 Nr. 12 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) vom 27.04.2009 unberührt. ~~Dem Landkreis Ludwigsburg~~ **Der AVL** obliegen jedoch die Anzeigen der beabsichtigten Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnitts, der Antrag, die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnitts festzustellen und der Antrag, den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen nach § 40 KrWG und §§ 10, 11 DepV zu stellen. Die AVL stimmt die Anzeigen und Anträge nach Satz 3 rechtzeitig mit dem Landkreis ab, **bevor sie sie erstattet bzw. stellt.**
- (2) ~~Soweit freie Anlagenkapazitäten bestehen, gestattet~~ Der Landkreis gestattet der AVL die Verfüllung der Deponien im Rahmen der ihr – insbesondere aufgrund der Übertragung der Entsorgungspflichten nach § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG **a.F. –** obliegenden Entsorgungspflichten.
- (3) Der Landkreis **gestattet** der AVL die Nutzung der Deponien AM FROSCHGRABEN und BURGHOF auch über ihre abfallwirtschaftlichen Entsorgungspflichten hinaus.
- (4) Verfüllungen nach Absatz 2 und 3 dürfen die dem Landkreis obliegende Pflicht zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit im Kreisgebiet nicht beeinträchtigen.

§ 5 Mittel für Deponiebetrieb, -stilllegung und -nachsorge; Abrechnung dieser Mittel

- (1) Der Landkreis stellt der AVL die für den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie erforderlichen Mittel zur Verfügung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Soweit die AVL die Deponien AM FROSCHGRABEN und BURGHOF zur Erfüllung der ihr gem. § 1 Abs. 3 übertragenen Entsorgungspflichten oder darüber hinaus zur Ablagerung von Abfällen nutzt, müssen die von der AVL für die Ablagerung der Abfälle in Rechnung zu stellenden privatrechtlichen Entgelte nach § 44 KrWG alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit i.S.v. § 232 BGB oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und Nachsorge für mindestens 30 Jahre abdecken. Für die erforderlichen Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge der Deponien sind von der AVL entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellungen bemisst sich nach dem insgesamt erforderlichen Betrag für Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge der Deponien bzw. der Deponieabschnitte. ~~anteilig im Verhältnis des von der AVL zur Erfüllung der ihr obliegenden Entsorgungspflichten bzw. der von ihr zur Ablagerung angenommenen Abfällen verfüllten Volumens~~ **Dabei ist das Volumen, das durch die von der AVL zur Ablagerung angenommenen Abfälle verbraucht wurde, zum Gesamtvolumen der Deponie bzw. des Deponieabschnitts ins Verhältnis zu setzen.**

§ 6 Abrechnungspraxis

- (3) Die AVL wird zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 2 ergebenden Rückstellungsverpflichtungen in ihrem Rechnungswesen die sich mit einer (privat-)wirtschaftlichen Betätigung aus der Verfüllung ergebenden zurechenbaren Erträge und Aufwendungen gesondert abbilden und jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, spätestens in den darauffolgenden vier Monaten, gegenüber dem Landkreis verbindlich dokumentieren. Die sich daraus ergebenden Rückstellungen sind im Jahresabschluss der AVL zum jeweiligen Geschäftsjahresende abzubilden.

- (4) ~~Die sich aus der (privat-) wirtschaftlichen Betätigung der AVL unter Nutzung der Deponien „Am Froschgraben“ und „Burghof“ ergebenden Erträge und Aufwendungen sind bei der Berechnung des vom Landkreis an die AVL zu entrichtenden Entgelts nach § 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen. Soweit umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis und der AVL vorliegen, sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, die entsprechende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.~~
- (4) Die AVL erstattet dem Landkreis dessen Aufwendungen für die (Deponie-)Grundstücke sowie das vom Landkreis finanzierte Anlagevermögen, soweit diese von der AVL **im nicht hoheitlichen Bereich für Ablagerungen gemäß Absatz 2 (privatwirtschaftlicher Bereich)** genutzt werden. Abzurechnen sind insbesondere Fremdkapital- und Pachtzinsen sowie Teilwertabschreibungen auf Grundstücke.

III. Ausstattung und Finanzierung der AVL

§ 6 Ausstattung und Personal

- (1) Der Landkreis stellt der AVL die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte und das sonstige von ihm erworbene, bereits vorhandene unbewegliche **und bewegliche** Sachanlagenvermögen zur Verfügung.
- (2) ~~Der Landkreis stellt der AVL das zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige von ihm erworbene bzw. bereits vorhandene bewegliche Sachanlagevermögen zur Verfügung.~~
- (2) Die AVL ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, ungeachtet der Frage, ob sie im Eigentum des Landkreises oder der AVL stehen, sowie ihre Tätigkeit in angemessenem Umfang selbst zu versichern.
- (3) Die AVL hat alle privaten und öffentlichen Rechte, Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für den Bau und den Betrieb ihrer Einrichtungen und Anlagen erforderlich sind, selbst zu beschaffen, soweit sie rechtlich dazu in der Lage ist.
- (4) Die AVL stellt das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal selbst. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben **im Einvernehmen mit dem Landkreis** der Mitarbeiter des Landkreises ganz oder teilweise bedienen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die AVL berechnet dem Landkreis für die von ihr erbrachten ~~hoheitlichen~~ Leistungen **im Gebühren- und Nachsorgebereich** für jedes Geschäftsjahr ein Entgelt, **das die von der AVL für diese Leistungsbereiche ermittelten, tatsächlich angefallenen Kosten deckt**. Soweit die Leistungen, die die AVL für den Landkreis erbringt, umsatzsteuerpflichtig sind, ist die AVL berechtigt, die entsprechende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- (2) **Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die AVL einen Mindestgewinn von 15% des Stammkapitals zum Ende des jeweiligen Vorjahres aus ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit erwirtschaftet.**
- (3) Zur Erhaltung der Liquidität der AVL leistet der Landkreis **auf Anforderung der AVL oder auf eigenen Wunsch** Abschlagszahlungen **für die im Gebühren- und Nachsorgebereich angefallenen Kosten**.

- (4) Der Landkreis stellt als Gesellschafter der AVL dieser die Finanzierung der Jahresinvestitionen **im Gebühren- und Nachsorgebereich ab dem 01.01.1990** jeweils als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung. **Im Gebührenbereich gilt dies noch bis zum 31.12.2022.** ~~Im hoheitlichen Bereich ist~~ Ein Zins hierfür **ist** nicht zu berechnen, da der Landkreis den kalkulatorischen Zins in die Gebührenrechnung einbringt. Die Tilgung erfolgt in Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrages (einschließlich Buchwertabgänge) bei der AVL.
- (5) Der Landkreis wird Zuwendungen und Fördermittel, zu deren Beantragung die AVL nicht berechtigt ist, seinerseits beantragen und der AVL zur Verfügung stellen. Soweit der Landkreis im Rahmen seiner Verwaltung sowie im Verkehr mit Bankinstituten, Versicherungen usw. Sonderregelungen genießt, die für die AVL von Vorteil sind, wird der Landkreis sich bemühen, diese Vorteile auch der AVL zu verschaffen.
- (6) Abweichend oder ergänzend zu den getroffenen Regelungen können die Parteien die Erbringung von Lieferungen und Leistungen untereinander sowie deren finanzielle Abgeltung vertraglich gesondert regeln.

IV. Gebühren und Entgelte

§ 8 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Erhebung (Berechnung und Veranlagung) der Gebühren nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises ist Aufgabe des Landkreises. Die AVL unterstützt den Landkreis hierbei.
- (2) Entsorgt die AVL Abfälle im Auftrag des Landkreises, die von Selbstanlieferern in den Entsorgungsanlagen angeliefert werden, ist die AVL verpflichtet, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden bzw. zu übergeben, die Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen (§ 2 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz, KAG). Hierbei sind die Vorschriften über die Besorgung von Kassengeschäften, insbesondere die Gemeindegassenverordnung (GemKVO) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Die Kosten für den Gebühreneinzug sind mit dem Entgelt nach § 7 abgegolten.
- (3) Soweit die AVL Abfälle aufgrund der ihr übertragenen Entsorgungspflichten und darüber hinaus in eigenem Namen entsorgt, erhebt sie dafür auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte. Bei der Ermittlung der Höhe der Entgelte ist § 44 KrWG zu beachten.

V. Allgemeine Regelungen

§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung, höhere Gewalt

- (1) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben ist die AVL verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Auflagen und sonstigen Bedingungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, zu beachten. Sie hat dafür zu sorgen, dass ihre Einrichtungen und Anlagen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik gebaut, unterhalten und betrieben und stets in einem betriebsfähigen Zustand gehalten werden.
- (2) Die AVL verpflichtet sich, die für kommunale Auftraggeber verbindlichen Vergabevorschriften zu beachten.
- (3) Für die Erfüllung aller Verpflichtungen im Rahmen der übernommenen Aufgaben haftet die AVL dem Landkreis für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

- (4) Solange die AVL durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, wie z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie oder Wasser, Feuer und Maßnahmen von hoher Hand oder sonstiger Ereignisse höherer Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen. Die AVL wird jedoch bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

§ 10 Auskunftspflichten

- (1) Die AVL ist gegenüber dem Landkreis – unabhängig von dessen Stellung als Gesellschafter – zur Erteilung der Auskünfte sowie Vorlage der Unterlagen verpflichtet, die der Landkreis zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungspflicht benötigt.
- (2) Die AVL ist ohne Abstimmung mit dem Landkreis ermächtigt und verpflichtet, den Aufsichts-, Genehmigungs- und Bewilligungsbehörden jederzeit die von ihnen angeforderten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen sowie den Vertretern und Beauftragten der zuständigen Behörden Zutritt zu den Einrichtungen und Anlagen der AVL zu gewähren.

§ 11 Loyalitätsklausel

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für alle Bestimmungen dieses Vertrages die Grundsätze der Loyalität gelten sollen und sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne zu erfüllen sowie ggf. künftig erforderlich werdenden Änderungen sinngemäß Rechnung zu tragen. Dies gilt entsprechend für den Abschluss und den Inhalt der aufgrund dieses Vertrages noch abzuschließenden Folgevereinbarungen.
- (2) Der Landkreis wird sich vor Erlass oder Änderung seiner einschlägigen Satzungen und Benutzungsordnungen mit der AVL abstimmen und deren Belange angemessen berücksichtigen.

§ 12 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufzunehmen.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung, Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- (2) Soweit bei Beendigung dieses Vertrages noch aus Gründen, die nicht von der AVL zu vertreten sind, Arbeitsverhältnisse mit dem von der AVL zu stellenden Personal bestehen, wird der Landkreis, soweit er das Personal nicht selbst übernimmt, der AVL die Beträge zur Verfügung stellen, die zur Lösung der bestehenden Arbeitsverhältnisse als Abfindung erforderlich sind oder die erforderlichen Kosten eines Sozialplanes tragen.

- (3) Dieser Vertrag tritt zum **01.08.2022** in Kraft. Gleichzeitig treten der Kooperationsvertrag vom 10.12.2008 / 24.04.2009 und der 2. Entsorgungsvertrag vom 10.12.2008 / 24.04.2009 außer Kraft.

Ludwigsburg, den

Ludwigsburg, den

Für den
Landkreis Ludwigsburg

Für die
Abfallverwertungsgesellschaft des
Landkreises Ludwigsburg mbH

~~Dr. Rainer Haas~~ **Dietmar Allgaier**
Landrat

~~Dr. Utz Remlinger~~ **Tilman Hepperle**
Geschäftsführer